

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2025.00007

vom 1. Oktober 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AK.2025.00007

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2025.00007 du 1 octobre 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2025.00007 del 1 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Die Y. ___ AG mit Sitz in Zürich war bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, als beitragspflichtige Arbeitgeberin ange schlossen und rechnete mit ihr die paritätischen und FAK-Beiträge ab. Mit Urteil vom 12. November 2021 ordnete das Bezirksgericht Zürich die Liquidation der bereits aufgelösten Gesellschaft an. Mit Urteil vom 11. März 202

E. 1.1

Da der Streitwert Fr. 30'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetz es über das Sozialversicherungsgericht , GSVGer).

E. 1.2

Nach Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetz es über die Alters- und Hinterlassenen versicherung (AHVG) hat ein Arbeitgeber, der durch absichtliche oder grob fahr lässige Missachtung von Vorschriften der Versicherung einen Schaden zufügt, diesen zu ersetzen. Handelt es sich beim Arbeitgeber um eine juristische Person, so haften subsidiär die Mitglieder der Verwaltung und alle mit der Geschäfts führung oder Liquidation befassten Personen. Sind mehrere Personen für den gleichen Schaden verantwortlich, so haften sie für den ganzen Schaden solidarisch (Art. 52 Abs. 2 AHVG). 1. 3

Die Vorschriften über die Arbeitgeberhaftung nach Art. 52 AHVG sowie die dazu entwickelte Rechtsprechung des Bundesgerichts finden mangels eigener Bestim mungen sinngemäss Anwendung auf die Invalidenversicherungs- (Art. 66 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG), Erwerbsersatz- (Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz, EOG) und Arbeitslosenver sicherungsbeiträge (Art. 6 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslo senversicherung und die Insolvenzschiädigung, AVIG) sowie auf jene an die Familienausgleichskassen (FAK) gemäss dem Bundesgesetz über die Familien zulagen (Art. 25 lit . c FamZG). 1. 4

1. 4 .1

Der Schaden gilt als eingetreten, sobald anzunehmen ist, dass die geschuldeten Beiträge aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr erhoben werden können (BGE 126 V 443 E. 3a, 121 III 382 E. 3bb, 388 E. 3a, je mit Hinweisen). Dies trifft dann zu, wenn die Beiträge im Sinne von Art. 16 Abs. 1 AHVG verwirkt sind (vgl. beispielsweise BGE 112 V 156, 98 V 26) oder wenn ihre Entrichtung wegen Zahlungsunfähigkeit der beitragspflichtigen Arbeitgeberin nicht mehr möglich ist (vgl. beispielsweise BGE 121 V 234, 240; BGE 141 V 487 E. 2.2). Im ersten Fall gilt der Schaden als eingetreten, sobald die

Beiträge verwirkt sind (BGE 123 V 12 E. 5b, 168 E. 2a, 112 V 156 E. 2, 108 V 189 E. 2d, je mit Hinweisen). Im zweiten Fall gilt der Schadenseintritt als erfolgt, sobald die Beiträge wegen der Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeberin nicht mehr im ordentlichen Verfahren nach Art. 14 ff. AHVG erhoben werden können, in der Regel mit der Ausstellung eines Pfändungsverlustscheins oder der Konkursöffnung über die Arbeitgeberin (BGE 136 V 268 E. 2.6 mit Hinweisen, BGE 123 V 12 E. 5b, 168 E. 2a, 113 V 256 E. 3a, 112 V 156 E. 2).

Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt mit Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die zuständige Ausgleichskasse Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit Ablauf von zehn Jahren, vom Tage an gerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte (Art. 52 Abs. 3 AHVG in Verbindung mit Art. 60 Abs. 1 des Obligationenrechts, OR).

Die Ausgleichskasse hat in der Regel von dem Zeitpunkt an Kenntnis des Schadens, in welchem sie unter Beachtung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit erkennen muss, dass die tatsächlichen Gegebenheiten nicht mehr erlauben, die Beiträge einzufordern, wohl aber eine Schadenersatzpflicht begründen können (BGE 134 V 353 E. 1.2, 131 V 425 E. 3.1, 128 V 15 E. 2a, je mit weiteren Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 9C_373/2022 vom 19. Dezember 2022 E. 4.2 mit weiteren Hinweisen).

Bei Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven beginnt die Frist für die Geltendmachung der Schadenersatzforderung (Kenntnis des Schadens) in der Regel mit dem Datum der Veröffentlichung der Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) zu laufen (BGE 129 V 193 E. 2.3).

Zu beachten ist sodann, dass der Schaden in keinem Fall bekannt sein kann, bevor er überhaupt eingetreten ist: frühester Zeitpunkt der Schadenskenntnis ist somit stets der Zeitpunkt der Konkursöffnung (Marco Reichmuth, Die Haftung des Arbeitgebers und seiner Organe nach Art. 52 AHVG, 2008, Rz . 839 mit Hinweisen zur Rechtsprechung) . 1.4.2

Das Konkursverfahren über die Y.____ AG

wurde mit Urteil des

Konkursrichters vom 11. März 2022 mangels Aktiven eingestellt. Die vorläufige Konkursanordnung erfolgte mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 12.

November 2021 (Urk. 6 / 231 / 18 und Urk. 6/219) . Mit Erlass der Schadenersatzverfügung vom 24. Juni 2024 (Urk. 6 / 231/2-4) wahrte die Beschwerdegegnerin die Frist. Die streitgegenständliche Schadenersatzforderung ist demnach nicht verjährt. 2.

E. 2

eröffnete der Konkursrichter des Bezirksgerichts Zürich den Konkurs über die aufgelöste Gesellschaft

mit Wirkung ab 11. März 2022 und stellte gleichentags das Konkursverfahren mangels Aktiven ein (Urk.

E. 2.1

Voraussetzung für eine Haftung nach Art. 52 AHVG ist zunächst das Vorliegen eines Schadens. Dieser besteht darin, dass der AHV ein ihr gesetzlich geschuldeter Beitrag

entgeht. Die Höhe des Schadens entspricht dabei dem Betrag, dessen die Kasse verlustig geht (Thomas Nussbaumer, Die Ausgleichskasse als Partei im Schadenersatzprozess nach Artikel 52 AHVG, ZAK 1991 S. 383 ff. und 433 ff.). Verwaltungs- und Betreuungskosten, Veranlagungs- und Mahngebühren sowie die Verzugszinsen bilden Bestandteil des Schadens, welcher der Ausgleichskasse zu ersetzen ist (BGE 121 III 382 E. 3bb; vgl. auch BGE 108 V 189 E. 5). Im Hinblick auf die in Art. 14 Abs. 1 AHVG normierte Beitrags- und Abrechnungspflicht des Arbeitgebers gehören auch die Arbeitgeberbeiträge zum massgeblichen Schaden (BGE 98 V 26 E. 5).

E. 2.2

Der von der Beschwerdegegnerin verfügungsweise geltend gemachte Schaden (Urk. 6/231/2-4) für die unbezahlt gebliebenen Beiträge und Nebenkosten für die Jahre 2016 und 2018 wird von der Beschwerdeführerin in masslicher Hinsicht nicht respektive zumindest nicht substantiiert bestritten. Die Schadenssumme

ergibt sich aus der Beitragsübersicht für das Jahr 2016 mit einem Ausstand von Fr.

492.15 (Urk. 6/226) und für das Jahr 2018 mit einem Ausstand von Fr.

12'764.70 (Urk. 6/227).

Für das Jahr 2016 ergaben sich bei einer deklarierten Jahreslohnsumme von Fr.

140'400.-- gemäss Jahreslohn deklARATION 2016 (Urk. 6/92) Beiträge zuzüglich Verwaltungskosten von Fr. 19'312.-- (Urk. 6/94). Anlässlich

der Suva Arbeitgeberrevision vom 27. Juni 2018 (Urk. 6/134) erfolgte eine Nachdeklaration über eine zusätzliche Lohnsumme von Fr. 21'605.--, was zur Nachzahlungsverfügung vom 17. August 2018 führte (Urk. 6/142). Nach erhobener Einsprache legte die Beschwerdegegnerin zuletzt die Jahreslohnsumme 2016

auf Fr. 145'180.-- fest (vgl. Urk. 6/183), was zuzüglich Verzugszinsen, Verwaltungskosten und Mahngebühren für das Jahr 2016 ein Total von Fr. 28'939.-- ergeben hat (Urk. 6/187). Abzüglich geleisteter Einzahlungen von Fr.

12'398.75, CO 2 Rückvergütung von Fr. 95.30 und Fr. 7'201.-- Rückzahlungen und Stornierungen sowie Umbuchungen von Fr. 165.35 und Fr. 389.70 verblieb für die Periode 2016 der Betrag von

Fr. 492.15 gemäss der hiervor erwähnten Beitragsübersicht vom 19. Juli 2024 (Urk. 6/26) offen.

Hinsichtlich des Beitragsjahres 2018 wurde eine Jahreslohnsumme von Fr.

66'480.-- deklariert (Urk. 6/171), was die Schlussrechnung vom 7. März 2019 (Urk. 6/175)

über eine Beitragsschuld inkl. Verwaltungskosten und Mahn- und Betreuungskosten über eine Summe von Fr. 19'601.40 auslöste. Gemäss Beitragsübersicht vom 19. Juli 2024 blieben nach Einzahlungen von Fr. 7'011.80 und CO 2-Gutschrift von Fr. 207.10 abzüglich Verzugszinsen zuzüglich weiterer Betreuungskosten, Mahngebühren und Veranlagungs- oder Zusatzkosten der Betrag von Fr. 12'764.70 offen (Urk. 6/227).

Anhand weiterer Kassenakten – insbesondere des Kontoauszugs vom 19. Juli 2024 (Urk. 6/225) ist damit der von der Beschwerdegegnerin verfügungsweise geltend gemachte Schaden (Urk. 7/432) für die unbezahlt gebliebenen Beiträge und Nebenkosten hinreichend

substantiiert dargelegt. Damit ist von einem vorliegend relevanten Schadensbetrag von Fr.

E. 6

/ 232) wies die Ausgleichskasse mit Entscheid vom

E. 10

April 2025

sei aufzuheben (Urk. 1). Die Beschwerdegegnerin beantragte in ihrer Beschwerdeantwort vom 5. Juni 2025 die Abweisung der Beschwerde (Urk. 5) , was der Beschwerdeführerin am 6.

Juni 2025 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 7) . Die Einzelrichterin zieht in Erwägung: 1.

E. 13

' 256 . 8 5 auszugehen . 3. 3.1

Art. 14 Abs. 1 AHVG und die Art. 34 ff. AHVV schreiben vor, dass der Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung die Arbeitnehmerbeiträge in Abzug zu bringen und zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen der Ausgleichskasse zu entrichten hat. Die Arbeitgeber haben den Ausgleichskassen periodisch Abrechnungsunterlagen über die von ihnen an ihre Arbeitnehmer ausbezahlten Löhne zuzustellen, damit die entsprechenden paritätischen Beiträge ermittelt und verfügt werden können. Die Beitragszahlungs- und Abrechnungspflicht des Arbeitgebers ist eine gesetzlich vorgeschriebene öffentlichrechtliche Aufgabe. Die Nichterfüllung dieser öffentlichrechtlichen Aufgabe bedeutet eine Missachtung von Vorschriften im Sinne von Art. 52 Abs. 1 AHVG und zieht die volle Schadendeckung nach sich (BGE 118 V 193 E. 2a; 111 V 172 E. 2, je mit Hinweisen; vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_165/2017 vom 8. August 2017 E. 4.2.3) . 3.2

Aus den Akten ist ersichtlich, dass die Y.____ AG

den ihr als Arbeitgeberin obliegenden Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäss nachgekommen ist, indem sie auf ausgerichteten Löhnen die Sozialversicherungsabgaben nicht beziehungsweise nur unvollständig abführte. Die Beschwerdegegnerin sah sich deshalb veranlasst, die Gesellschaft wiederholt zu mahnen (vgl.

etwa Urk. 6/2, 6/5, 6/

E. 18

, 6/

E. 20

, 6/25, 6/41, 6/55, 6/63, 6/67, 6/68, 6/83, 6/84, 6/88, 6/95, 6/96, 6/102, 6/107, 6/108, 6/117, 6/118, 6/131, 6/154, 6/160, 6/161, 6/180) und Betreibungen einzuleiten und Fortsetzungsbegehren zu stellen (Urk.

6/

E. 22

, 6/100, 6/114, 6/119, 6/120, 6/165, 6/166, 6/168, 6/205) und Zahlungsaufschub und Ratenzahlungen zu gewähren (Urk. 6/129, 6/151) . Schliesslich blieben geschuldete Sozialversicherungsbeiträge (inklusive Nebenkosten) in der Höhe von Fr. 13'256.85

unbezahlt. Damit ist die Gesellschaft ihren Pflichten als Arbeitgeberin nicht nachgekommen und hat die Vorschriften im Sinne von Art. 52 Abs. 1 AHVG verletzt, weshalb der von ihr verursachte Schaden grundsätzlich voll zu decken ist.

Zu prüfen bleibt, ob und inwieweit der entstandene Schaden auf ein qualifiziert schuldhaftes Verhalten der Beschwerdeführerin zurückzuführen ist. 4. 4.1

Die wesentliche Voraussetzung für die Schadenersatzpflicht besteht nach dem Wortlaut des Art. 52 AHVG darin, dass die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber absichtlich oder grobfahrlässig Vorschriften verletzt hat und dass durch diese Missachtung ein Schaden verursacht worden ist (BGE 108 V 183 E. 1a). Absicht beziehungsweise Vorsatz und Fahrlässigkeit sind verschiedene Formen des Verschuldens. Art. 52 AHVG statuiert demnach eine Verschuldenshaftung, und zwar handelt es sich um eine Verschuldenshaftung aus öffentlichem Recht. Die Schadenersatzpflicht ist im konkreten Fall nur dann begründet, wenn nicht Umstände gegeben sind, welche das fehlerhafte Verhalten der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers als gerechtfertigt erscheinen lassen oder ein Verschulden im Sinne von Absicht oder grober Fahrlässigkeit ausschliessen. In diesem Sinne ist es denkbar, dass eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber zwar in vorsätzlicher Missachtung der AHV-Vorschriften der Ausgleichskasse einen Schaden zufügt, aber trotzdem nicht schadenersatzpflichtig wird, wenn besondere Umstände die Nichtbefolgung der einschlägigen Vorschriften als erlaubt oder nicht schuldhaft erscheinen lassen (BGE 108 V 183 E. 1b; ZAK 1985 S. 576 E. 2 und S. 619 E. 3a). 4.2

4.2.1

Grobe Fahrlässigkeit liegt praxismässig vor, wenn eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber das ausser Acht lässt, was jedem verständigen Menschen in gleicher Lage und unter gleichen Umständen als beachtlich hätte einleuchten müssen. Das Mass der zu verlangenden Sorgfalt ist abzustufen entsprechend der Sorgfalts pflicht, die in den kaufmännischen Belangen jener Arbeitgeberkategorie, welcher die betreffende Person angehört, üblicherweise erwartet werden kann und muss. Dabei sind an die Sorgfaltspflicht einer Aktiengesellschaft hinsichtlich der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften grundsätzlich strenge Anforderungen zu stellen. Ähnlich ist zu differenzieren, wenn es darum geht, die subsidiäre Haftung der Organe zu ermitteln (BGE 108 V 199 E. 3a mit Hinweisen; ZAK 1985 S. 51 E. 2a, S. 620 E. 3b, je mit weiteren Hinweisen). 4.2.2

Nicht jedes einem Unternehmen als solchem anzulastende Verschulden muss auch ein solches seiner sämtlichen Organe sein. Vielmehr hat man abzuwägen, ob und inwieweit eine Handlung des Unternehmens einem bestimmten Organ im Hinblick auf dessen rechtliche und faktische Stellung innerhalb des Unternehmens zuzurechnen ist. Ob ein Organ schuldhaft gehandelt hat, hängt demnach entscheidend von der Verantwortung und den Kompetenzen ab, die ihm von der juristischen Person übertragen wurden (BGE 108 V 199 E. 3a; ZAK 1985 S. 620 E. 3b). Bei einfachen Verhältnissen muss vom einzigen Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft, der als solcher die Verwaltung der Gesellschaft als einzige Person in Organstellung zu besorgen hat, in der Regel der Überblick über alle wesentlichen Belange der Firma verlangt werden, und dies selbst dann, wenn er seine Befugnisse weitgehend an einen Geschäftsführer delegiert hat. Er kann mit der Delegation der Geschäftsführung nicht zugleich auch seine Verantwortung als einziges Verwaltungsorgan an den Geschäftsführer delegieren (BGE 108 V 199 E. 3b). 4.3

4.3.1

Die Beschwerdeführer in brachte zu ihrer Entlastung einzig vor (Urk. 1), sie hätten im Jahr 2016 eine Betriebsrevision gehabt

und ab 2019 hätten sie keine beitragspflichtigen Löhne mehr zu bezahlen gehabt. Es sei nicht nachvollziehbar, dass die Beschwerdegegnerin von ihr bald zehn Jahre danach einen Betrag von Fr. 13'256.85 fordere. Sie hätten weder Mahnungen noch Betreibungen diesbezüglich erhalten. Vielmehr hätten sie zu viel deklariert und könnten rückfordernd eine Gegenklage einreichen. Sie habe auch jederzeit im besten Wissen und Gewissen für die Firma gehandelt und nie grobfahrlässig Vorschriften verletzt. 4.3.2

Die Beschwerdeführerin war

seit 23. Juni 2004 bis zu ihrem Ausscheiden am 4.

Mai 2021 als einzelzeichnungsberechtigtes Verwaltungsratsmitglied und seit 27. Mai 2008 als einziges Verwaltungsratsmitglied im Handelsregister eingetragen und somit deren formelles Organ (Urk. 6 / 231/18). Aus den Jahreslohn deklamationen 2016 und 2018

(Urk. 6/92, 6/171) ergibt sich, dass es sich bei der Gesellschaft um ein kleines Unternehmen mit - nebst der Beschwerdeführer in - wenigen in den vorliegenden massgebenden Jahren sogar lediglich um eine

zusätzlichen Angestellten handelte. Bei derart leicht überschaubaren Verhältnissen muss vom einzigen Verwaltungsratsmitglied verlangt werden, dass es den Überblick über alle wesentlichen Belange des Unternehmens hat. In diesen Konstellationen werden praxisgemäss auch erhöhte Anforderungen an Kenntnis und Erledigung von Abrechnungs- und Zahlungsverkehr mit der Ausgleichskasse gestellt. Als einziges Verwaltungsratsmitglied und mit alleiniger Einzelzeichnungsberechtigung war die Beschwerdeführer in damit für einen korrekten Abrechnungs- und Zahlungsverkehr mit der Beschwerdegegnerin verantwortlich.

Was die Beschwerdeführer in dem entgegen hält, insbesondere die Darstellung, die Betriebsrevision im Jahr 2016 stehe den Anforderungen an ihre Sorgfaltspflicht entgegen, ist unbegründet. Obigen Ausführungen folgend betrifft der Beitragsausstand für das Jahr 2016 auch lediglich eine Summe von Fr. 492.15 (Urk. 6/226) und hauptsächlich

das Beitragsjahr 2018 mit einem Ausstand von Fr. 12'764.70 (Urk. 6/227). Aus der Betriebsrevision 2016 kann die Beschwerdeführerin daher nichts zu ihren Gunsten ableiten. Für die vorliegende Beitragsperiode ist auch nicht relevant, ob und allenfalls in welcher Höhe beitragspflichtige

Löhne im Jahr 2019 ausgerichtet wurden. Dass weder Mahnungen noch Betreibungen erfolgt seien, trifft gemäss obiger Darstellung offensichtlich auch nicht zu. Vielmehr gewährte die Beschwerdegegnerin in dieser Periode auf Gesuch der Beschwerdeführerin hin gar einen Zahlungsaufschub mit Ratenzahlungsmöglichkeit (vgl.

Urk. 6/129). Den grössten Teil der Jahreslohns umme machte sodann der Lohn an die Beschwerdeführer in

selber aus (vgl. (Urk. 6/92, 6/171).

Dass die Beschwerdeführer in trotz bekannter Zahlungsschwierigkeiten ihren Kontrollpflichten aus welchen Gründen auch immer nicht nachkam, nicht für eine geordnete Buchhaltung sorgte und Löhne weiterhin ausgerichtet hat, davon hauptsächlich

ihren eigenen, ohne die darauf geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge abzuführen respektive diese in geeigneter Form sicherzustellen, ist ihr grundsätzlich als grobes Verschulden vorzuhalten. Nach der Rechtsprechung zu Art. 52 AHVG ist es – allenfalls abgesehen von kurzfristigen Ausständen – grobfahrlässig, Löhne zu bezahlen, wenn die darauf geschuldeten AHV-Beiträge nicht gedeckt sind. Ein solches Verhalten ist den verantwortlichen Organen als qualifiziertes Verschulden zuzurechnen, was die volle Schadenersatzpflicht nach sich zieht. Der Grund liegt in der besonderen Natur der AHV-Beiträge, hinsichtlich welcher der Arbeitgeber die Funktion eines Vollzugsorgans ausübt (Art. 51 AHVG). Daraus resultiert eine besondere Pflicht, für die ordnungsgemässe Bezahlung der Beiträge zu sorgen. Falls daher die Liquiditätssituation die Begleichung der vollen Bruttolöhne zuzüglich des Beitragsanteils des Arbeitgebers nicht zulässt, sind die Lohnzahlungen praxisgemäss auf ein Mass zu reduzieren, welches die Entrichtung der darauf anfallenden Sozialversicherungsbeiträge erlaubt (Urteil des Bundesgerichts 9C_333/2023 vom 2. August 2019 E).

4.2.2 mit Hinweis auf Urteil 9C_311/2015 vom 9. Juli 2015 E. 4.2.2). Die Beschwerdeführer in war als Verwaltungsrätin der Gesellschaft verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die auf den ausbezahlten Löhnen ex lege entstandenen Sozialversicherungsbeiträge abgeführt oder zumindest sichergestellt werden. Indem sie es zulies, dass trotz Ausständen bei der Beschwerdegegnerin fortlaufend Löhne ausgerichtet wurden, für welche die Gesellschaft offensichtlich nicht in der Lage war, die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge abzuführen, nahm sie zumindest eventualvorsätzlich einen Schaden der Sozialversicherungen in Kauf. 4.3.3

Nach dem Gesagten steht fest, dass die Beschwerdeführer in die Nichtbegleichung von Sozialversicherungsbeiträgen aus dem Jahr 2016 und 2018 bis zur Konkursöffnung im März 2022 respektive bis zu ihrem Austritt aus dem Verwaltungsrat im Mai 2021 zumindest als grobfahrlässige Unterlassung anzurechnen ist. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe liegen nach dem Gesagten nicht vor. 5.

Unter den gegebenen Umständen ist das Verhalten beziehungsweise die Passivität der Beschwerdeführer in auch als adäquat kausal (BGE 119 V 406 E. 4a) für den bei der Beschwerdegegnerin eingetretenen beziehungsweise vorliegend relevanten Schaden von Fr. 13'265.85 zu betrachten.

Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Da der Streitwert unter Fr. 30'000.-- liegt, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde nach Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG) eingereicht werden, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 85 Abs. 2 BGG), wobei in der Beschwerde auszuführen ist, warum diese Voraussetzung erfüllt ist (Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BGG).

Soweit keine Beschwerde nach Art. 82 ff. BGG zulässig ist, kann gegen diesen Entscheid innert der gleichen Frist von 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht die

subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG erhoben werden. Gerügt werden kann nach Art 116 BGG die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten.

Werden sowohl die Beschwerde als auch die subsidiäre Verfassungsbeschwerde erhoben, sind beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtsschrift einzureichen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Die Fristen stehen während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die EinzelrichterinDer Gerichtsschreiber SlavikNef

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.